

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Zappe		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 30.09.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Ergänzung des Kriterienkatalogs zur Zuständigkeitsabgrenzung hinsichtlich der Gestaltung von Einfriedungen (Anlage zur Geschäftsordnung des Marktes Cadolzburg)			

Sachverhalt:

Aus aktuellem Anlass möchte die Bauverwaltung die Erweiterung des Kriterienkatalogs zur Zuständigkeitsabgrenzung (Anlage zur Geschäftsordnung, § 13 Abs. 2 Nr. 4) hinsichtlich der Gestaltung von Einfriedungen anregen.

Derzeit regelt dieser Kriterienkatalog, dass für die Befreiung hinsichtlich von Einfriedungen der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist.

Die Verwaltung regt an, hier eine zusätzliche Unterscheidung hinsichtlich der Art der Einfriedung in Bezug auf eine vorgeschriebene Ausführung in Maschendrahtzaun einzufügen.

Aufgrund der sich zwischenzeitlich veränderten Baumaterialien für Einfriedungen wurde in der Vergangenheit mehrfach an die Bauverwaltung herangetragen, dass Einfriedungen in Form von vorgeschriebenen Maschendrahtzäunen als nicht mehr zeitgemäß und auch aus optischen Gründen als nicht mehr ästhetisch empfunden werden.

Erfahrungsgemäß verlieren Maschendrahtzäune bereits nach kurzer Zeit ihre Stabilität und damit auch ihre Form. In den wenigsten Fällen ist festzustellen, dass diese Zäune von den Grundstückseigentümern regelmäßig nachgespannt werden und aus diesem Grund die Zäune dann ausgebeult in den Gehweg hineinragen.

Ebenfalls ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer anstelle von Maschendrahtzäunen vermehrt Stabgitterzäune zum Einsatz bringen möchten. Stabgitterzäune bieten den Vorteil einer deutlich höheren Langlebigkeit und Stabilität. Ferner verfügen sie über ein attraktives und zeitloses Design. Im Gegensatz zum Maschendrahtzaun bedeutet ein Stabmattenzaun kein Aufwand für Pflege und Instandhaltung.

Da davon auszugehen ist, dass zukünftig vermehrt Befreiungen hinsichtlich der Errichtung von Stabgitterzäunen anstelle von Maschendrahtzäunen beantragt werden, schlägt die Verwaltung zur Minimierung des notwendigen Vorbereitungsaufwandes für die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss und einer damit einhergehenden verkürzten Bearbeitungsdauer folgendes vor:

Einer beantragten Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Art einer Einfriedung (Stabgitterzaun anstelle des vorgeschriebenen Maschendrahtzaunes) sollte grundsätzlich zugestimmt werden. In den Fällen, in denen die Festsetzung eine Hinterpflanzung fordert, sollte die Hinterpflanzung beibehalten werden müssen.

Falls der Bau- und Umweltausschuss hierzu seine Zustimmung erteilen kann, wird zusätzlich vorgeschlagen, dass diese Art der Befreiung zukünftig in die Zuständigkeit der Bauverwaltung fällt.

Ergänzend wird von Seiten der Bauverwaltung darauf hingewiesen, dass auch die Einfriedungssatzung des Marktes in §) „Gestaltung der Einfriedung“ explizit die Errichtung in Form eines Maschendrahtzaunes nicht mehr vorsieht.

Eine entsprechende Ergänzung der Anlage zur Geschäftsordnung wäre gem. § 38 GeschO-MC durch den Marktgemeinderat zu beschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Anlage zur Geschäftsordnung um den Punkt „Art der Einfriedung – Stabgitterzaun anstelle Maschendrahtzaun“ zu ergänzen und die Zuständigkeit auf die Bauverwaltung zu übertragen.